

Merkblatt

Rolle der Bauprodukteverordnung (EU) 305/2011 bei konfektionierten Kabeln und anderen Produkten mit Kabeln



Mai 2017

Bauprodukteverordnung (EU) 305/2011 bei konfektionierten Kabeln

Am 10. Juli 2015 wurde die Norm EN 50575:2014 „Starkstromkabel und -leitungen, Steuer- und Kommunikationskabel – Kabel und Leitungen für allgemeine Anwendungen in Bauwerken in Bezug auf die Anforderungen an das Brandverhalten“ mit dem Status einer harmonisierten Norm unter der Bauprodukteverordnung (EU) 305/2011 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.¹ 2016 wurde diese Norm in der mit A1:2016 geänderten Fassung erneut veröffentlicht und die Übergangsfrist („Koexistenzperiode“) bis 30. Juni 2017 verlängert.² Daher müssen Kabel und Leitungen nach dieser Norm, die als Bauprodukte dauerhaft im Gebäude verlegt werden, ab diesem Datum die technischen und formalen Anforderungen der Bauprodukteverordnung (im Folgenden BauPVo) unter Zugrundelegung dieser Norm erfüllen.

Die Konsequenzen der neuen Rechtslage für Hersteller und andere Wirtschaftsakteure, die betroffene Kabel und Leitungen im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr bringen beziehungsweise auf dem Markt bereitstellen, haben ZVEI und VEG bereits in einem gemeinsam herausgegebenen Papier dargestellt.³

Im Markt bestehen jedoch erhebliche Unsicherheiten, wie mit Produkten umzugehen ist, die Kabel oder Leitungen neben weiteren Einzelteilen als Bestandteil enthalten. Beispiele dafür sind mit Steckverbindern konfektionierte Kabel oder Sensoren mit angebautem Kabel. Im Folgenden wird für derartige Produkte die Rechtslage bezüglich der BauPVo nach dem Verständnis des ZVEI dargestellt.

1. Geltungsbereich der Bauprodukteverordnung

Die Verordnung (EU) 305/2011 legt bindende Bestimmungen für „Bauprodukte“ fest. Nach Artikel 2 bezeichnet der Ausdruck

„Bauprodukt“ jedes Produkt oder jeden Bausatz, das beziehungsweise der hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt.

Dieser sehr umfassende Begriff schließt neben fest und damit dauerhaft im Gebäude verlegte Kabel und Leitungen prinzipiell auch andere fest installierte Elektroprodukte ein.

¹ Siehe EU-Amtsblatt Nr. C 226/04 vom 10.07.2015.

² Siehe EU-Amtsblatt Nr. C 209/63 vom 10.06.2016.

³ ZVEI und VEG (Hrsg.): „Hinweise zur Kennzeichnung von Kabeln und Leitungen unter der Bauproduktenverordnung – Pflichten für Hersteller, Händler und Importeure“. Februar 2017.

Die BauPVo enthält jedoch gegenüber anderen Vorschriften des EU-Harmonisierungsrechts eine Besonderheit: Sie sieht nur dann zu erfüllende Pflichten für Hersteller und andere Wirtschaftsakteure vor, wenn es für das jeweilige Produkt nach Artikel 17 eine zutreffende harmonisierte Europäische Norm gibt, die unter dieser Verordnung im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde.⁴ Faktisch wird damit der tatsächliche Anwendungsbereich der BauPVo nicht direkt durch die Verordnung selbst, sondern durch den Geltungsbereich gültiger harmonisierter Normen bestimmt.

Im Umkehrschluss gilt: Es gibt Produkte, die wegen ihres dauerhaften Einbaus in Gebäude zwar als „Bauprodukte“ gemäß Artikel 2 der BauPVo anzusehen sind, die aber dennoch nicht von der BauPVo erfasst werden, weil es dafür keine harmonisierte Norm unter der BauPVo gibt. Es ist dabei gleichgültig, ob für derartige Produkte möglicherweise nach anderen EU-Rechtsvorschriften, wie beispielsweise der Niederspannungsrichtlinie, anderweitig harmonisierte Normen zutreffen.

Für Elektroinstallationsprodukte und der im Gebäude fest verbauten Elektrogeräte ist dies fast immer der Fall. Die harmonisierten Normen, die die relevanten Eigenschaften dieser Produkte beschreiben, werden in der Regel unter der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU und weiteren Harmonisierungsrechtsakten im EU-Amtsblatt veröffentlicht, abgesehen von wenigen Sonderfällen aber nicht unter der BauPVo. Die BauPVo trifft hier demzufolge insoweit in der Regel nicht zu.

Eine der wenigen Sonderfälle bildet die unter der BauPVo harmonisierte EN 50575 für Kabel und Leitungen, so dass für die von dieser Norm erfassten Produkte beim Bereitstellen auf dem Markt die entsprechenden Pflichten nach BauPVo erfüllt werden müssen.

2. Geltungsbereich von EN 50575

Kurzgefasst gilt EN 50575 für⁵

- Starkstromkabel und -leitungen,
- Steuer- und Kommunikationskabel,
- Glasfaserkabel,

sofern sie zur Verlegung im Bauwesen vorgesehen sind.

Hierunter sind ausschließlich „nackte“ Kabel und Leitungen, wie sie als sogenannte Meterware gehandelt werden, zu verstehen, nicht aber mit weiteren Bauteilen (z. B. Steckverbindern) verwendungsfertige Konfektionen, wie etwa Verlängerungsschnüre und

⁴ Daneben kommen auch „Europäische Bewertungsdokumente“ in Frage, die in der Praxis hier jedoch kaum von Relevanz sind und daher nicht betrachtet werden.

⁵ Zum genauen Wortlaut siehe Abschnitt 1 von EN 50575. Daneben sind Kabel mit Anforderungen an den „Funktionserhalt“, bei denen die Durchleitung von Strom oder Signalen auch im Brandfall gegeben sein muss, von der Norm generell ausgenommen.

Geräteanschlussleitungen. Solche Konfektionen werden weder von der Definition des Anwendungsbereichs in Abschnitt 1 der Norm erfasst noch wären die in der Norm vorgesehenen Prüfungen oder Klassifizierungen dafür durchführbar.

3. Konsequenzen für konfektionierte Produkte

Einerseits werden Kabel und Leitungen unkonfektionierte als Produkt auf Baustellen geliefert und dauerhaft in Bauwerke eingebaut. In dieser Form fallen sie in der Regel unter die harmonisierte EN 50575 und auch als Bauprodukt unter die BauPVo. Demzufolge sind beim Inverkehrbringen dafür unter anderem die Leistungserklärung zu erstellen und die CE-Kennzeichnung mit zusätzlichen Angaben nach dieser Verordnung anzubringen.

Andererseits werden diese Kabel und Leitungen aber auch von weiterverarbeitenden Herstellern als Komponenten oder Vorprodukte mit weiteren Bauteilen in andere Produkte eingebaut oder mit diesen konfektionierte. Der weiterverarbeitende Hersteller bringt dann ein solchermaßen komplettiertes, neues Produkt in Verkehr, das nicht mehr als Kabel oder Leitung im Sinne von EN 50575 anzusehen ist.

Derartig komplettierte Produkte sind beispielsweise:

- Schaltgeräte oder Sensoren mit angeschlagenen Kabeln
- Verlegefertig abgelängte und mit Installationssteckverbindern vorkonfektionierte Kabel für die vereinfachte Elektroinstallation
- Mit Steckverbindern konfektionierte Daten- und Steuerleitungen
- Leuchten mit angeschlagener Anschlussleitung
- Mit Kabelschuhen oder Aderendhülsen anschlussfertig konfektionierte Herdanschlussleitungen
- Ein- oder beidseitig mit Steckvorrichtung konfektionierte Geräteanschlussleitungen

Da diese konfektionierte Produkte weder im Anwendungsbereich der EN 50575 noch einer anderen unter der BauPVo im EU-Amtsblatt veröffentlichten harmonisierten Norm liegen, ist hierfür eine Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung als Bauprodukt nicht möglich.

Dies gilt auch dann, wenn die konfektionierte Produkte „dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut“ werden und auch dann, wenn die eingesetzten Kabel und Leitungen zuvor vom Kabelhersteller als Bauprodukt nach BauVO in Verkehr gebracht wurden. Die etwaige für die eingesetzten Kabel und Leitungen existierende Leistungserklärung ist für das konfektionierte Endprodukt selbst gegenstandslos.

4. Einhaltung der Bauvorschriften bei konfektionierten Produkten

Nicht zuletzt, weil die Brandklassen für Kabel und Leitungen aus EN 50575 zunehmend Eingang in die Bauvorschriften finden werden, verlangen Kunden und Planer nach Kabeln mit bestimmten Brandklassen.

Normalerweise werden die Brandklassen mit Hilfe der vorgeschriebenen Leistungserklärung nach BauPVo vom Hersteller an den Verwender übermittelt. Wie in Abschnitt 3 dargestellt, ist dies bei konfektionierten Produkten so nicht möglich.

Der Hersteller des konfektionierten Produktes kann aber etwa im Rahmen einer privatrechtlichen Herstellererklärung oder eines Datenblattes Kunden und Planern bestätigen, dass in dem betreffenden konfektionierten Produkt Kabel verwendet wurden, die eine bestimmte Brandklasse nach EN 50575 erfüllen. Der Hersteller des konfektionierten Produktes kann sich bei diesen privatrechtlichen Angaben auf eine vorhandene Leistungserklärung des zuliefernden Kabelherstellers abstützen und diese bei Bedarf zur Verfügung stellen.



ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e. V.
Innovationspolitik
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main

Ansprechpartner:
Dr.-Ing. Jörg Ed. Hartge
Telefon +49 69 6302-459
E-Mail: hartge@zvei.org
www.zvei.org

8. Mai 2017

Trotz größtmöglicher Sorgfalt übernimmt der ZVEI keine Haftung für den Inhalt. Alle Rechte, insbesondere die zur Speicherung, Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur Übersetzung sind vorbehalten.